



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Juni 2014

Nummer 25

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR S. 281

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 211 Öffentliche Zustellung (Lukasz, Mark SIKORSKI) S. 282
- 212 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 282
- 213 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221752219) S. 283

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 210 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Bezirksregierung  
54.06.02.02-WES-172/13

Düsseldorf, den 11. Juni 2014

Die

Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR  
Schifferstraße 90  
47059 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Walsum Flur 8, Flurstück 802, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 11.500 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Verwendung als Brauchwasser (u.a. als Spül- und Spritzwasser) auf dem Gelände der Kläranlage Duisburg-Vierlinden.

Für dieses Vorhaben haben die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR unter dem 25. Oktober 2013 die

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteil-

ge Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 281

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **211 Öffentliche Zustellung (Lukasz, Mark SIKORSKI)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Lukasz, Mark SIKORSKI**,  
\* 17.01.1981 in Radziejow/Polen  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
Egmontstraße 17,  
47623 Kevelaer,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 12.05.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-041039-13/8 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h  
und 12:30 h - 16:00 h  
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

##### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 10.06.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag  
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 282

#### **212 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

##### **Bekanntmachung**

Beim Fachbereich 30/II - Personenstands- und Meldeangelegenheiten - der Stadt Viersen ist am 30.05.2014 ein Dienstsiegel abhanden gekommen.

##### **Beschreibung des Dienstsiegels:**

Runder Gummistempel, Durchmesser 22 mm, im Siegelgrund das Wappen der Stadt Viersen  
Umschrift oben: 65  
Umschrift unten: Stadt Viersen

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benutzung zu melden.

Viersen, den 30. Mai 2014

Stadtverwaltung Viersen  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 282

**213 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 3221752219)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221752219 (alte Nr. 11752219) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.09.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 5. Juni 2014

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 283

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf